Überblick über die im Kommissionsvorschlag enthaltenen Informationsanforderungen und rechtliche Einordnung

Online-Workshop der Universität Jena 5. Juli 2022

Sebastian Laoutoumai, LL.M.,

Löffel Abrar Rechtsanwälte, Düsseldorf



Überblick

- I. Zielsetzung des Kommissionsvorschlages
- II. Überblick zur geplanten Umsetzung
- III. Geplante Änderungen an UGP-RL im Einzelnen
- IV. Bewertung des Kommissionsvorschlages
- V. Ausblick





Stärkung des Umwelt- und Verbraucherschutzes

"Insbesondere zielt der Vorschlag darauf ab, zu einer kreislauforientierten, sauberen und grünen EU-Wirtschaft beizutragen, indem Verbraucher in die Lage versetzt werden, eine bewusste Kaufentscheidung zu treffen und so nachhaltige Verbrauchermuster zu fördern." (**S. 1 zur Begründung d. Kommissionsentwurfes**)

 Verbraucher sollen bewusste Entscheidungen treffen können und dadurch zu mehr Nachhaltigkeit in der Wirtschaft beitragen

LÖFFEL ABRAR
Intellectual Property Lawyers

- Es sollen zudem Anreize für einen Wettbewerb um nachhaltigere Produkte geschaffen werden
- Ein besonderer Fokus liegt auf der Bekämpfung des sog.
 Greenwashing und des Problems frühzeitiger Obsoleszenz von Produkten

- Kommission hat Geschäftspraktiken identifiziert, durch die nachhaltige Kaufentscheidungen verhindert werden:
 - Irreführende Umweltaussagen ("Greenwashing")
 - Praktiken der frühzeitigen Obsoleszenz
 - Verwendung unzulässiger und/oder nicht transparenter Nachhaltigkeitssiegel



Intellectual Property Lawyers



II. Überblick zur geplanten Umsetzung





II. Überblick zur geplanten Umsetzung

- Zielerreichung durch
 - neue Informationspflichten
 - neue Verbote bestimmter Geschäftspraktiken
- Ergänzung und Erweiterung zweier Richtlinien
 - RL 2005/29/EG Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken (UGP-RL)
 - RL 2011/83/EU Verbraucherrechterichtlinie (VRRL)









- Kommissionsvorschlag sieht Änderungen in vier Bereichen vor:
 - Erstens: Erweiterung der Begriffsdefinitionen in Art. 2 UGP-RL
 - Zweitens: Erweiterung von Art. 6 UGP-RL
 - Drittens: Erweiterung von Art. 7 UGP-RL
 - Viertens: Erweiterung von Anhang I i.V.m. Art. 5 V UGP-RL

LÖFFEL ABRAR
Intellectual Property Lawyers



- Erweiterung der Begriffsdefinitionen in Art. 2 UGP-RL
 - Art. 2 o) = "Umweltaussage"
 - Art. 2 p) = "ausdrückliche Umweltaussage"
 - Art. 2 q) = "allgemeine Umweltaussage"
 - Art. 2 r) = "Nachhaltigkeitssiegel"
 - Art. 2 s) = "Zertifizierungssystem"
 - Art. 2 t) = "Nachhaltigkeitsinformationsinstrument"



- Erweiterung der Begriffsdefinitionen in Art. 2 UGP-RL
 - Art. 2 u) = "anerkannte hervorragende Umweltleistung"
 - Art. 2 v) = "Haltbarkeit"
 - Art. 2 w) = "Software-Aktualisierung"
 - Art. 2 x) = "Betriebsstoff"
 - Art. 2 y) = "Funktionalität"



- Erweiterung der Begriffsdefinitionen in Art. 2 UGP-RL
 - Kritik an der geplanten Änderung
 - Regelungstechnik nicht konsistent z.B. Definition des Begriffs "Haltbarkeit" vorhanden, des Begriffs "Reparierbarkeit" nicht
 - Begriff der "Werbung" nicht definiert, obwohl zentral
 - Verweise zu Definitionen in anderen Regelwerken erhöhen nicht das Verständnis





• Ergänzung von Art. 6 Abs. 1 b) UGP-RL

"[…] die wesentlichen Merkmale des Produkts wie Verfügbarkeit, Vorteile, Risiken, Ausführungen, Zusammensetzung, **ökologische und soziale Auswirkungen**, Zubehör, **Haltbarkeit, Reparierbarkeit**, Kundendienst und Beschwerdeverfahren, Verfahren und Zeitpunkt der Herstellung oder Erbringung, Lieferung, Zwecktauglichkeit, Verwendung, Menge, Beschaffenheit, geografische oder kommerzielle Herkunft oder die von der Verwendung zu erwartenden Ergebnisse oder die Ergebnisse und wesentlichen Merkmale von Tests oder Untersuchungen, denen das Produkt unterzogen wurde"

- Ergänzung von Art. 6 Abs. 1 b) UGP-RL
 - Begriff der Haltbarkeit soll in Art. 2 v) UGP-RL definiert werden und meint die Fähigkeit der Ware, ihre erforderlichen Funktionen und ihre Leistungen bei normaler Verwendung beizubehalten
 - Begriff der Reparierbarkeit wird (bislang) nicht definiert, sodass bis zu einer gefestigten Rechtsprechung auf den allgemeinen Sprachgebrauch zurückgegriffen werden muss – Fähigkeit der Ware, nach einer Funktionsbeeinträchtigung wieder in gebrauchstauglichen Zustand versetzt werden zu können
 - Für einheitliche Rechtsanwendung sollte im weiteren Gesetzgebungsverfahren eine entsprechende Definition aufgenommen werden



Intellectual Property Lawyers



- Ergänzung von Art. 6 Abs. 1 b) UGP-RL
 - Die Merkmale ökologische und soziale Auswirkungen werden nicht definiert
 - In Erwägungsgrund 3 (S. 2) heißt es hierzu:

"Auch die von Gewerbetreibenden bereitgestellten Informationen über die soziale Nachhaltigkeit von Produkten, beispielsweise über Arbeitsbedingungen, Wohltätigkeitsbeiträge oder Tierschutz, sollten die Verbraucher nicht irreführen."





- Ergänzung von Art. 6 Abs. 2 UGP-RL
 - Art. 6 Abs. 2 UGP-RL soll um zwei weitere Spezialtatbestände ergänzt werden
 - Art. 6 Abs. 2 d) UGP-RL = Umweltaussagen über künftige Umweltleistungen
 - Art. 6 Abs. 2 e) UGP-RL = Werbung mit Selbstverständlichkeiten

LÖFFEL ABRAR
Intellectual Property Lawyers



• Ergänzung von Art. 6 Abs. 2 d) UGP-RL

"Treffen einer <u>Umweltaussage</u> über die <u>künftige</u> <u>Umweltleistung</u> ohne klare, objektive und nachprüfbare Verpflichtungen und Ziele sowie ohne ein unabhängiges Überwachungssystem."

Beispiel

"Unsere Produkte sind bis zum Jahr 2030 klimaneutral."

- Begriff der "Umweltaussage" wird definiert in Art. 2 o) UGP-RL
 - Kurz gesagt: Aussagen über Produkt, in denen ausdrücklich oder stillschweigend zum Ausdruck gebracht wird, dass ein Produkt eine positive oder keine Auswirkung auf die Umwelt hat oder weniger schädlich für die Umwelt ist als andere Produkte





- Ergänzung von Art. 6 Abs. 2 d) UGP-RL
 - <u>Umweltleistung</u> ist nach Art. 3 Nr. 4 VO über EU-Umweltzeichen 66/2010 das Ergebnis der Gestaltung der Merkmale eines Produktes, die <u>Umweltauswirkungen</u> verursachen
 - Eine <u>Umweltauswirkung</u> ist nach Art. 3 Nr. 3 VO 66/2010 jede Veränderung der Umwelt, die ein Produkt während seines Lebenszyklus ganz oder teilweise verursacht.

- Ergänzung von Art. 6 Abs. 2 d) UGP-RL
 - Kritik:
 - Nicht nachvollziehbar, warum Vorschrift auf "künftige Umweltleistungen" beschränkt wird
 - Auch über gegenwärtige Umweltleistungen kann und wird in die Irre geführt werden, sodass auch diesbezüglich eine Klarstellung möglich gewesen wäre
 - Neuregelung nur klarstellend, da bereits über Art. 6 Abs. 1 UGP-RL erfasst





• Ergänzung von Art. 6 Abs. 2 e) UGP-RL

"Werbung mit Vorteilen für Verbraucher, die in dem betreffenden Markt als gängige Praxis gelten"

 Mit dieser Vorschrift soll eine Werbung mit Selbstverständlichkeiten unterbunden werden





- Ergänzung von Art. 6 Abs. 2 e) UGP-RL
 - Der Begriff des "Vorteils" wird im Entwurf nicht näher erläutert
 - Wäre bspw. eine umweltbezogene Eingrenzung gewollt gewesen, hätte man einen Begriff wie "Umweltvorteil" o.ä. wählen können
 - Daher **Begriff tendenziell weit zu verstehen**, sodass auch Fälle erfasst werden, die keinen direkten Umweltbezug aufweisen





- Ergänzung von Art. 6 Abs. 2 e) UGP-RL
 - Unklar ist, wie die "gängige Praxis" bestimmt werden kann (ab wann ist eine Praxis gängig? Wie viele Mitbewerber müssen beteiligt sein?)
 - Keine Beschränkung auf Fälle mit erhöhtem Irreführungspotential, in denen der Gewerbetreibende die Vorteile als Besonderheit nur seines eigenen Angebots herausstellt – anders bspw. in Nr. 10a) neu in Anhang I
 - Alexander WRP 2022, 657, 661:

"Art. 6 Abs. 2 Buchst. e) Entwurf UGP-RL sollte angesichts dieser Unklarheiten gestrichen oder jedenfalls so überarbeitet und gefasst werden, dass eine sachliche Information der Verbraucher über marktgängige Vorteile eindeutig nicht dem Irreführungstatbestand unterfällt."





- Ergänzung von Art. 7 Abs. 7 UGP-RL
 - Art. 7 UGP-RL regelt das Vorenthalten wesentlicher Informationen und soll um einen Abs. 7 erweitert werden

"Bietet ein Gewerbetreibender eine Leistung an, die Produkte vergleicht, auch durch die Verwendung eines Nachhaltigkeitsinformationsinstruments, werden <u>Informationen über die Vergleichsmethode</u>, <u>die betreffenden Produkte</u> und <u>die Lieferanten dieser Produkte</u> sowie <u>die bestehenden Maßnahmen, um die Informationen auf dem neuesten Stand zu halten</u>, als wesentlich angesehen."

- Reichweite des Anwendungsbereichs unklar
 - nur Vergleichsportale
 - oder auch andere Marktteilnehmer





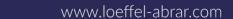
- Ergänzung von Art. 7 Abs. 7 UGP-RL
 - Vergleich von Produkten auf der Grundlage ökologischen oder sozialen Aspekte stellt eine zunehmend verbreitete Vermarktungstechnik dar
 - Verbraucher sollen durch klarstellende Regelung vor einer Irreführung geschützt werden
 - Verbraucher sollen erkennen können, ob der Vergleich objektiv erfolgt, insb. durch den Vergleich von Produkten, die die gleiche Funktion erfüllen, unter Anwendung einer einheitlichen Methode und einheitlicher Annahmen, sowie durch den Vergleich des Materials und überprüfbarer Merkmale der Produkte, die verglichen werden





- Erweiterung von Anhang I "Schwarze Liste"
 - 10 neue per se Verbote sollen aufgenommen werden
 - die einzelnen Tatbestände bauen nicht systematisch aufeinander auf
 - teilweise haben die Tatbestände auch keinen speziellen Umwelt- oder Nachhaltigkeitsbezug





- Erweiterung von Anhang I "Schwarze Liste"
 - Nummer 2 a):

"Anbringen eines **Nachhaltigkeitssiegels**, das nicht auf einem **Zertifizierungssystem** beruht oder von staatlichen Stellen festgesetzt wurde."

• Nummer 4 a):

"Treffen einer **allgemeinen Umweltaussage**, bei der der Gewerbetreibende für die anerkannte hervorragende Umweltleistung, auf die sich die Aussage bezieht, **keine Nachweise erbringen kann**."





- Erweiterung von Anhang I "Schwarze Liste"
 - Nummer 4 b):

"Treffen einer Umweltaussage zum gesamten Produkt, wenn sie sich tatsächlich nur auf einen bestimmten Aspekt des Produkts bezieht."

Nummer 10 a):

"Präsentation von Anforderungen, die kraft Gesetzes für alle Produkte in der betreffenden Produktkategorie auf dem Unionsmarkt gelten, **als Besonderheit des Angebots des Gewerbetreibenden**."





- Erweiterung von Anhang I "Schwarze Liste"
 - Nummer 23 d):

"Unterlassung der Information des Verbrauchers, dass sich eine Software-Aktualisierung negativ auf die Verwendung von Waren mit digitalen Elementen oder bestimmte Merkmale dieser Waren auswirkt, selbst wenn die Software-Aktualisierung die Funktionsweise anderer Merkmale verbessert."

• Nummer 23 e):

"Unterlassung der Information des Verbrauchers, dass ein Merkmal einer Ware vorliegt, das eingeführt wurde, um ihre Haltbarkeit zu beschränken."





- Erweiterung von Anhang I "Schwarze Liste"
 - Nummer 23 f):

"Behauptung, dass eine Ware eine gewisse Haltbarkeit hinsichtlich der Nutzungszeit oder - intensität hat, wenn dies nicht der Fall ist."

• Nummer 23 g):

"Präsentation von Waren als reparierbar, wenn sie es nicht sind, <u>oder</u> Unterlassung der Information des Verbrauchers, dass die Ware nicht im Einklang mit den gesetzlichen Anforderungen repariert werden kann."





- Erweiterung von Anhang I "Schwarze Liste"
 - Nummer 23 h):

"Veranlassen des Verbrauchers, **Betriebsstoffe einer Ware früher zu ersetzen**, als dies aus technischen Gründen notwendig ist."

Nummer 23 i):

"Unterlassung der Information, dass eine Ware so konzipiert wurde, dass ihre Funktionalität durch die Verwendung von Betriebsstoffen, Ersatzteilen oder Zubehör, <u>die nicht vom ursprünglichen</u> Hersteller bereitgestellt wurden, beschränkt wird."





IV. Bewertung des Kommissionsvorschlages



IV. Bewertung des Kommissionsvorschlages

- Positiv:
 - Bestrebungen stärken das Bewusstsein der Unternehmen und Verbraucher für mehr Nachhaltigkeit
- Negativ:
 - Regelungen sind rechtlich vielfach entbehrlich, weil Verhalten bereits heute sanktionierbar – stellen damit letztlich nur Klarstellungen dar
 - Informationsflut überfordert Verbraucher und v.a. KMU/Startups
 - Regelungen teilweise unsystematisch und unverständlich





V. Ausblick

LÖFFEL ABRAR

V. Ausblick

- Kommissionsvorschlag kann (und sollte) im weiteren Gesetzgebungsverfahren noch Änderungen erfahren
- Bis eine finale Richtlinie und dann eine nationale Umsetzung vorliegt, kann es noch einige Zeit dauern
- Unzulässiges Greenwashing kann bis dahin über die allgemeinen Regelungen in Art. 6, 7 UGP-RL bzw. über das nationale Lauterkeitsrecht geahndet werden

LÖFFEL ABRAR
Intellectual Property Lawyers



Sebastian Laoutoumai, LL.M.

Rechtsanwalt u. Fachanwalt für IT-Recht
LÖFFEL ABRAR Rechtsanwälte PartG mbB
Schirmerstraße 80, 40211 Düsseldorf
T +49 (0) 211 860 493 - 0
laoutoumai@loeffel-abrar.com

